



LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRESSEMITTEILUNG

Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern: Datenschutzrechte müssen gestärkt werden – Handlungsbedarf auch auf Landesebene

„Lasst die Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg in das Informationszeitalter mit den neuen Herausforderungen und Bedrohungen nicht länger allein! Wir alle wollen moderne Informations- und Kommunikationstechnik und sind gespannt auf die neuen Möglichkeiten. Es ist die Verantwortung der Politik, diese Zukunft im Interesse ihrer Wählerinnen und Wähler aktiv zu gestalten“, so heute in Schwerin der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Karsten Neumann.

Im Ergebnis einer Reihe von Datenschutz-Skandalen der letzten Monate und insbesondere der jüngst aufgedeckten Praktiken eines kriminellen Teils der Werbe- und Marketingwirtschaft hat der Bundesinnenminister die Leiter der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zu einem Gespräch nach Berlin eingeladen. Neumann begrüßt die dort verabredeten Gesetzgebungsinitiativen der Bundesregierung ausdrücklich. „Der Bundesinnenminister hat den Handlungsbedarf erkannt und auch bestehende Vollzugsdefizite anerkannt. So wie die Beseitigung gesetzlicher Defizite nunmehr entschlossen von der Bundesregierung angegangen wird, ist die Beseitigung der Vollzugsdefizite klar Ländersache,“ so Neumann zu den Ergebnissen des gestrigen „Datenschutzgipfels“. Er verbindet mit dem fortschreitenden Diskussionsprozess die Hoffnung, dass nicht nur auf Bundesebene der Reformstau aufgelöst, sondern auch auf Landesebene der dringende Handlungsbedarf nicht länger ignoriert wird.

„Seit Jahren weisen die Tätigkeitsberichte meiner Behörde, so auch der nun vorliegende 8. Bericht, auf wesentliche Lücken im System zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger hin“, so Neumann. „Dabei sind kriminelle Machenschaften nur die Spitze eines Eisberges, der infolge des Datenhungers von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung immer größere Ausmaße annimmt.“

Der im April dieses Jahres vorlegte 8. Tätigkeitsbericht zeigt die datenschutzrechtlichen Probleme im Bereich der öffentlichen Verwaltung im Land anhand einer Fülle von Einzelbeispielen auf. Auch im nicht-öffentlichen Bereich stellt der Bericht zugleich wesentliche Mängel in der Ausgestaltung einer effektiven Datenschutzaufsicht dar. Eine Befragung von 1.000 Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch den Landesbeauftragten aus dem letzten Jahr stellte zugleich einen hohen Beratungsbedarf der vorwiegend kleinen und mittelständischen Wirtschaft in unserem Bundesland fest. „Sowohl den Erwartungen an eine datenschutzrechtliche Beratung als auch den reichlichen Anlässen für datenschutzrechtliche Kontrollen kann ich nicht länger in der gebotenen Weise Rechnung tragen“, so Neumann zu den gegenwärtigen Anforderungen aus der öffentlichen Diskussion. Er fordert deshalb von Landtag und Landesregierung, „nicht nur nach Berlin zu schauen, sondern auch endlich zu tun, was hier im Land getan werden kann.“

Am Dienstag dieser Woche wandte sich Neumann bereits mit DREIZEHN Vorschlägen an die Landtagsfraktionen der demokratischen Parteien, die zügig im Land umgesetzt werden könnten und damit die Datenschutzaufsicht stärken würden:

Sowohl der gesetzliche Rahmen als auch die personelle Ausstattung des Aufsichtsbereiches sind den neuen Anforderungen anzupassen. Gegenwärtig ist ein Mitarbeiter verantwortlich sowohl für die Kontrolle der über 120.000 Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern als auch für die Bearbeitung

eingehender Anfragen und Petitionen. Dabei nimmt eine weitere gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsbehörde immer größeren Umfang ein: die Pflicht zur Beratung der Unternehmen. „Es ist eine erfreuliche, aber auch immer schwerer zu befriedigende Tendenz zu beobachten, die Beratungskompetenz meiner Behörde zu nutzen. Wir wollen aber auch diesen Bereich ausbauen, denn rechtzeitige Beratung ist die beste Kontrolle.“

Das Landesdatenschutzgesetz ist zu modernisieren. So sei es beispielsweise nicht länger hinnehmbar, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen, die mit privat-rechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, anderen datenschutzrechtlichen Regelungen als die privaten Mitbewerber unterfallen. Hier sollte für die öffentlich-rechtlichen Unternehmen das Bundesdatenschutzgesetz mit all seinen Folgen für anwendbar erklärt werden, so auch die Verhängung von Bußgeldern bei Datenschutzverstößen. „Gerade im Wettbewerb um Dienstleistungen der Informationsgesellschaft ist in diesem Punkt die Wettbewerbsgleichheit unabdingbar für die Glaubwürdigkeit einer unabhängigen Datenschutzaufsicht“, so Neumann.

In die Landesgesetze sollte eine klare Regelung zur Benachrichtigungspflicht der von einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung Betroffenen eingefügt werden, auch soweit eine solche von öffentlichen Stellen zu verantworten ist. „Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Rechte und den Schutz ihrer eigenen Interessen bei einem Missbrauch personenbezogener Daten ist die Kenntnis der Betroffenen hierüber, wie die jüngsten Daten belegen.“ Auch in Mecklenburg-Vorpommern habe es eine ganze Reihe von Betroffenen gegeben, die bisher – wenn überhaupt – nur durch die öffentliche Berichterstattung von einem möglichen Missbrauch auch ihrer Daten erfahren haben. „Gerade die öffentliche Verwaltung muss hier in die Pflicht genommen werden, Probleme und Datenschutzverstöße nicht unter den Teppich zu kehren und damit eventuell weitere Schäden für die Betroffenen in Kauf zu nehmen, sondern die Bürgerinnen und Bürger in einem solchen Fall eigenständig und ohne Kosten für die Betroffenen zu informieren.“

In den gesamten Datenschutzbereich sollte eine erfolgreiche Erfahrung aus der letzten Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden. Danach müssen Behörden den Landesbeauftragten über die Errichtung und die Änderung von Verfahren automatisierter Datenverarbeitung unterrichten. Eine entsprechende Vorschrift im Polizeigesetz habe zu einer erfreulichen, bürgerfreundlichen und grundrechtsschonenden Anwendung der Videoüberwachung im Land Mecklenburg-Vorpommern wesentlich beigetragen.

Aufgrund des in Schwerin bekannt gewordenen Falles der Herausgabe eines dienstlichen Laptops samt eines zugehörigen Kennwortes sei zu schlussfolgern, dass die Definition des Begriffes Datenverarbeitung dadurch ergänzt werden muss, dass bereits die Eröffnung einer Zugangsmöglichkeit zu den Daten für einen unberechtigten Dritten als unzulässige Datenverarbeitung auch den Bußgeld- und Straftatbeständen zugeordnet werden müsse.

Die Gefahr eines unbemerkten Missbrauchs staatlicher Datensammlungen ist besonders groß bei der Beauftragung von Unternehmen mit einer Datenverarbeitung im Auftrag einer Behörde. Deshalb sollten Behörden verpflichtet werden, vor einer solchen Beauftragung den Landesbeauftragten für den Datenschutz hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, die Geeignetheit des Unternehmens und seine Datenschutzvorkehrungen zu prüfen.

Besonders wichtig sei jedoch die Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zu einer Kontrolle informationstechnischer Produkte und Verfahren, einer sogenannten Auditierung. Diese Auditierung ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit sechs Jahren gesetzlich möglich, allerdings bisher durch die Landesregierung nicht umgesetzt worden. „Es wird Zeit, dass der Gesetzgeber seinen eigenen Willen auch umsetzt und ein Datenschutzaudit in Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, das zum einen den Herstellern und zum anderen insbesondere den Käufern hilft, datenschutzfreundliche Technologien zu erkennen“, fordert der Landesbeauftragte den Landtag zum Handeln auf.

Darüber hinaus wäre eine Stärkung der Rechte der von einer unzulässigen Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich. „Die gesetzliche Regelung einer Obergrenze für Schadensersatzansprüche auf 125.000 Euro wird in keiner Weise mehr Fällen gerecht, in denen Hunderttausende von Daten in unberechtigte Hände fallen“, so Neumann zu seiner Forderung, den § 27 des Landesdatenschutzgesetzes zu novellieren.

Unbefriedigend sei das gegenwärtige Verfahren in den Fällen, in denen der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen das Datenschutzgesetz durch Behörden des Landes oder der Kommunen feststellt. In solchen Fällen spricht der Datenschutzbeauftragte eine Beanstandung aus, über welche er die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet. Teilt diese die Auffassung des Landesbeauftragten nicht, „so bleibt alles beim Alten“, kritisiert Neumann unter Hinweis auf den sprichwörtlichen Artikel 1 der mecklenburgischen Landesverfassung. „Zwar kann ich den Landtag über den Dissens unterrichten, was daraufhin passiert, zeigt jedoch auch der vorliegende

Tätigkeitsbericht: Von den 57 Empfehlungen und Beanstandungen des letzten Berichtes sind 30 Prozent auch zwei Jahre später nicht umgesetzt.“

Somit bleibt in solchen Fällen nur der Weg, die Betroffenen über die abweichende Rechtsauffassung zu informieren und ihnen damit die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Recht im Klageweg geltend zu machen. „Ein unhaltbarer Zustand, der mit 99 %iger Sicherheit zum Stillstand führt“, so Neumann zu den bisherigen Erfahrungen in solchen Fällen. „Deshalb möchte ich ein glaubwürdiges Verfahren, das in einem angemessenen Zeitraum Streitigkeiten über die Auslegung der Verfassung – denn darum geht es beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung – entscheidet. Hierfür wäre der Weg zum Verwaltungsgericht oder zum Landesverfassungsgericht zu eröffnen“, so Neumann zu einer möglichen Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften.

Er fordert beispielsweise die Einführung des Rechtes für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, beim Landesverfassungsgericht ein sogenanntes abstraktes Normenkontrollverfahren einzuleiten, wenn er Landesrecht für sachlich unvereinbar mit Artikel 6 der Landesverfassung hält. Hiernach hat jeder das Grundrecht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Zur Wahrung dieses Rechts wurde durch die Verfassung das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingerichtet. Gegenwärtig kann der Landesbeauftragte, wenn er überhaupt rechtzeitig einbezogen wird, im Gesetzgebungsverfahren zwar seine Meinung mitteilen, hat jedoch nicht einmal Rederecht in den zuständigen Landtagsausschüssen. „Auch der Landtag muss sich deshalb fragen lassen, ob er weiterhin die Beratungskompetenz meiner Behörde außer Acht lassen kann. Jedenfalls fehlt gegenwärtig ein geeignetes Verfahren, im Streitfall die Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht zu erreichen“, so Neumann. „Derzeit kann das Landesverfassungsgericht nur dann die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes feststellen, wenn die Landesregierung oder ein Drittel des Landtages dies beantragt bzw. wenn ein betroffener Bürger innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten eines Gesetzes eine Verfassungsklage erhebt. Damit bleibt es oft bei der unbefriedigenden Situation, dass eventuell verfassungswidrige Regelungen Gesetzeskraft erlangen und dann in der Durchführung der Gesetze Probleme auftreten.“

Neumann schlägt dem Landtag auch die Einfügung eines Bußgeldtatbestandes für Behördenleiter vor, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Datenschutzvorschriften verstoßen. Ebenso müssten Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten von Bürgerinnen und Bürgern zweckwidrig verwenden, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. „Auch wenn die Fälle kriminellen Datenhandels (noch) selten sind, so genügt das gegenwärtige Sanktionssystem nicht. Wir müssen endlich deutlich machen, dass es sich hierbei nicht um Kavaliersdelikte handelt.“

verantwortlich:
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Pressestelle -
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Fon: 03 85 / 5 25-21 49
Fax: 03 85 / 5 25 26 16
Mail: Pressestelle@Landtag-MV.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Telefon: 03 85 / 5 94 94-0
Telefax: 03 85 / 5 94 94-58
Mail: datenschutz@mvnet.de

5. September 2008